

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über Kosten beim Bundesbeauftragten für die Unter-
lagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen
Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Kostenordnung)

Punkt der 644. Sitzung des Bundesrates am 26. Juni 1992

A.

1. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zum Kostenverzeichnis (Anlage zu § 2)

Im Kostenverzeichnis (Anlage zu § 2) ist im Teil B die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

Ausgeliefert am 16. JUNI 1992

(noch Ziffer 1)

" 1. Herstellung von Duplikaten, die
herausgegeben werden an

- a) Betroffene, Dritte und nahe
Angehörige Vermißter oder
Verstorbener

je DIN A 4-Kopie
von Papiervorlagen
0,05 DM

je DIN A 3-Kopie von
Papiervorlagen 0,10 DM

Reproduktionen von
verfilmten Akten je
Seite 0,15 DM

- b) Mitarbeiter *), Begünstigte
und nicht-öffentliche Stellen

je DIN A 4-Kopie von
Papiervorlagen 0,20 DM

je DIN A 3-Kopie von
Papiervorlagen 0,30 DM

Reproduktionen von
verfilmten Akten je
Seite 0,50 DM

*) gilt auch für Personen, auf die die Vorschriften über Mitarbeiter entsprechend anzuwenden sind (§ 6 Abs. 5 Stasi-Unterlagen-Gesetz)".

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Über die Regelung des § 7 Abs. 2 der Verordnung hinaus sollte eine Differenzierung in der Höhe der Auslagen nach "Tätern" und "Opfern" erfolgen. § 6 des Verwaltungskostengesetzes läßt es zu, bei Betroffenen, Dritten und nahen Angehörigen Vermißter oder Verstorbener Auslagen nicht kostendeckend zu erheben. Für eine Auslagenermäßigung sprechen Gründe der Billigkeit und des öffentlichen Interesses. Es wäre widersinnig, Stasi-Opfer, über die besonders umfangreiche Stasi-Unterlagen angelegt worden sind und denen damit in besonderem Maße Staatsunrecht widerfahren ist, finanziell überproportional zu belasten.

B.

2. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.